



## UMLAGEORDNUNG ZUR FINANZIERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung am 24. April 2015  
gändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22. April 2016

### § 1

Zur Finanzierung der an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs abzuführenden Beiträge wird von den Kammermitgliedern, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet und unterhalten wird, eine Umlage erhoben.

### § 2

Die Kammerversammlung beschließt die Höhe der Umlage nach § 1 jeweils für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr.

### § 3

Die Umlage ist im Voraus am ersten Werktag eines jeden Kalenderjahres für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

### § 4

1. Mitglieder, die nach erfolgter Zahlungsaufforderung die Umlage nicht gezahlt haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €. Etwaige Rücklastschriftkosten sind vom Mitglied zu ersetzen, sofern sie von diesem zu vertreten sind.
2. Folgt nach Mahnung keine Zahlung, so ist die Umlage gemäß § 84 BRAO beizutreiben. Unabhängig von der Einleitung des Beitreibungsverfahrens kann der Vorstand bei Zahlungsverweigerung gegen das säumige Mitglied ein anwaltsgerichtliches Einschreiten beschließen.

### § 5

Sind die aus der Umlage erhobenen Beträge in der Summe höher als der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Gesamtbetrag, wird der Differenzbetrag gesondert verwahrt und zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs in den Folgejahren verwandt. Ist die Summe niedriger und keine ausreichende Rücklage aus den Vorjahren vorhanden, wird der Differenzbetrag dem Kammervermögen entnommen, im Folgejahr zusätzlich erhoben und in das Kammervermögen zurückgeführt.

### § 6

Die Umlageordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

